



**Bund Schweizer Militärpatienten
Association des patients militaires suisses
Associazione dei pazienti militari svizzeri**

Fredy Baumann
Zentralpräsident
Ch. Vermont 17
1006 Lausanne
Tel 021 616 67 34

baumann_fredy@hotmail.com

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches
Departement des Innern EDI

3003 Bern

Lausanne/Brusio, 28. Februar 2009

Revision des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG)

**Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren**

Wir bestätigen Ihnen hiermit die Zustellung Ihres Schreiben vom 16.01.2009 betreffend Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes vom 19.06.1992, über die Militärversicherung (MVG, SR 833.1).

Wir danken Ihnen für die uns gewährte Möglichkeit der Anhörung.

Bezüglich der uns zugestellten Dokumentation, besonders der Revisionvorlage zum Mitteilung vom Dezember 2008 nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zur Einleitung

Der BSMP kann sich mit dieser erneuten Vorlage zur Revision des MVG nicht einverstanden erklären, denn gegenüber der Vorgabe in der Einleitung, das MVG sei seit seinem in Kraft treten im Jahr 1994 nicht mehr revidiert worden, ist wohl nicht akzeptabel, da de facto und als Folge de iure mit dem sog. Entlastungsprogramm des Bundes 03/04 wurden ganz eindeutig wesentliche Bestandteile des MVG bereits ab 01.01.1995 revidiert: z.B. bezüglich Leistungen sei in Sachen Invalidität Herabsetzung von 95% auf 80% oder Integrität-Herabsetzung vom indexierten Kapital von ca. Fr 32'000.— auf Fr. 20'000.--!

Danach kam unverzüglich die Auflösung der BAMV, die Unterstellung des MVG unter die SUVA ... und nun sollte dieser letzte Akt praktisch die totale Angleichung des MVG an das UVG vollbringen, und zwar indem die MVG wohl "noch fehlenden" zwei wichtige Besonderheiten des MVG: - 10% Limite bei

Invalidität, - Übernahme des absolut für das MVG atypische System der Integritätsentschädigung des UVG!

Diese letzten MVG Besonderheiten waren wohl wenigstens noch geeignet von einem MVG zu sprechen. Mit der Streichung auch dieser letzten berechtigten MVG Bestimmungen wird nun aber das MVG de facto definitiv abgeschafft.

Diese Absicht das MVG bald voll in das UVG aufgehen zu lassen, geht aus der Vorlage klar hervor.

Es hat gar keinen Sinn vorzugeben, es gäbe wohl immer noch zwei verschiedene Systeme, jenes des MVG und jenes des UVG und zu schreiben, das System des MVG hätte sich grundsätzlich bewährt und würde mit der vorliegenden Revision nicht fundamental geändert. Dies stimmt in keiner Art und Weise und es wäre nicht korrekt so etwas vorzutauschen!

Sollte diese Revision zustande kommen, dann ist de facto wohl das Fundament des MVG definitiv ausgerissen.

Der BSMP kann deshalb der vorgesehenen Revision in keiner Art zustimmen, weil diese Revision eine absolute Schlechterstellung der Militär/Zivilschutzleistenden bedeuten würde.

Besonders auch das Bundesgericht verwies vor wenigen Jahren noch auf die Selbstständigkeit und Wichtigkeit der Bestimmungen der MVG hin, so z.B. auch im Bundesgerichtentscheid/BGE 127 II 289, worin das BG die Rechtsnatur des MVG mit seinen zwei wesentlichen Elementen des Staatshaftungsrechts (Haftpflichtrecht des Staates) und des Sozialversicherungsrechts sehr betonte!

Wir ersuchen Sie Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren von der beabsichtigten Revision abzusehen.

Wir danken nochmals dem Bundesrat für die gewährte Anhörung und grüßen

mit vorzüglicher Hochachtung

BSMP Bund
Der Präsident:

BSMP Stiftung
Der Präsident:

Fredy Baumann

Dr.iur. Plinio Pianta RA

EINSCHREIBEN